

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Hauptsatzung

vom 08.11.2022

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1, 1a
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-8a
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 - 17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 18, 19

Hinweis: Diese Satzung wurde wegen der leichteren Lesbarkeit in der männlichen Form verfasst. Sie gilt gleichermaßen für Männer, Frauen und diverse Personen.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 08.11.2022 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 1 a

Stadtwerke Blaustein GmbH

- (1) Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden seit 17.05.2021 als Stadtwerke Blaustein GmbH geführt. Der Gesellschaftsvertrag bleibt von der Hauptsatzung unberührt.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister und den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,
- 1.3 der ständige Umlegungsausschuss

(2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss für Technik und Umwelt bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der ständige Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In den Umlegungsausschuss werden gemäß § 5 Abs. 1 BauGB-DVO ein/e Bausachverständige/r und ein/e Vermessungsbeamtin/er der örtlich zuständigen Vermessungsverwaltung oder eine/e örtlich zugelassene/r öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in als beratende Sachverständige bestellt.

Für die weiteren Ausschussmitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht nach Maßgabe von Betriebssatzungen Betriebsausschüsse zuständig sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Jugend und Familie,
 - 1.4 Kindergarten- und Schulwesen,
 - 1.5 Senioren, Seniorenarbeit, Seniorenwohnungen,
 - 1.6 Pflegeheim,
 - 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - 1.9 Marktangelegenheiten,
 - 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 18 Monaten und mehr als 11.000 Euro bis zu einem Betrag von 82.500 Euro (für Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, und von mehr als 82.500 Euro für einen Zeitraum von länger als 18 Monaten ist der Gemeinderat zuständig),
 - 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zur Höhe im Einzelfall von mehr als 2.200 Euro aber nicht mehr als 4.000 Euro
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall
 - oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt von mehr als 8.000 Euro aber nicht mehr als 16.000 im Einzelfall beträgt,
 - 2.5 die Übernahme von Bürgschaften bis zum Betrag von 55.000 Euro im Einzelfall,

- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 27.500 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung, wobei die Versorgung mit Wasser und Energie den Stadtwerken Blaustein obliegt,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Denkmalschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG,
- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG,
- 2.5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) von nicht mehr als 200.000 Euro, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.5 gilt.
- 2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall.

In den Fällen der Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 sowie der Ziffern 2.2. bis 2.4. bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters unberührt.

§ 8a

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung der Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 15 Abs. 4 zuständig ist. Das Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis auf Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Leiter der Schulen zu übertragen, bleibt unberührt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S13 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten (auch Ferienarbeiter), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 18 Monaten und bis zu einem Betrag von 11.000 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zur Höhe von im Einzelfall 2.200 Euro
- oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 10.000 Euro
- oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 75.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.500 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.11 unbeschadet des Rechts des Gemeinderats die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten,
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.13.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- 2.13.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, wenn der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat genehmigt ist und das Bauvorhaben diesen Festsetzungen nicht zuwiderläuft (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.13.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), sofern sich das Bauvorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung in Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung einordnen lässt,
- 2.13.4 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer nach § 55 LBO, wenn die einzelne Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.13.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.13.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen gemäß § 144 BauGB.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Es wird/werden ferner bis zu zwei ehrenamtliche/r Stellvertreter/in/nen des Bürgermeisters bestellt.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den folgenden, räumlich voneinander getrennten, Ortsteilen:

- 1.10 Arnegg
- 1.11 Bermaringen
- 1.12 Dietingen
- 1.13 Ehrenstein
- 1.14 Herrlingen
- 1.15 Klingenstein
- 1.16 Lautern
- 1.17 Markbronn
- 1.18 Weidach
- 1.19 Wippingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Blaustein und von diesen - durch Beistrich getrennt - mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden und Gemeindeteile gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Arnegg, bestehend aus den Ortsteilen Arnegg, Markbronn und Dietingen,
- 1.2 Bermaringen, bestehend aus dem Ortsteil Bermaringen,
- 1.3 Herrlingen, bestehend aus den Ortsteilen Herrlingen und Weidach,
- 1.4 Wippingen, bestehend aus den Ortsteilen Wippingen und Lautern.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Arnegg	12 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Bermaringen	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Herrlingen	12 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Wippingen	9 Mitglieder

§ 15

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und sonstiger gemeindlicher Vorhaben in der Ortschaft,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 4.200 Euro bis zu 16.500 Euro im Einzelfall,

- 4.2 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ausgestaltung und Regelung der Benützung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Spielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe,
- 4.3 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke,
- 4.4 die Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Musikfesten u.a.,
- 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereins- bzw. Kulturförderung durch die Stadt Blaustein,
- 4.6 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher (§ 71 GemO) ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Arnegg,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Bermaringen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Herrlingen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Wippingen,

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Hauptsatzung vom 26.10.2021 außer Kraft

Blaustein, den 08.11.2022

Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 08.11.2022
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!
Blaustein, 09.11.2022
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:
Blausteiner Nachrichten Nr. 46 vom 18.11.2022